

Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring in Hessen

Gerhards, Ivo

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gerhards, I. (2007). Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring in Hessen. In T. Weick, C. Jacoby, & S. M. Germer (Hrsg.), *Monitoring in der Raumordnung: Beispiele für Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland* (S. 36-39). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-340556>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Ivo Gerhards

Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring in Hessen

S. 36 bis 39

Aus:

Theophil Weick, Christian Jacoby, Stefan M. Germer (Hrsg.)

Monitoring in der Raumordnung

Beispiele für Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen
bei der Plandurchführung aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Arbeitsmaterial der ARL 336

Hannover 2007

Ivo Gerhards

3.1 Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring in Hessen

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG, vom 6. September 2002) fordert in § 9 Abs. 2, dass bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans zugrunde zu legen ist, „in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft bzw. wirksam wurden ...“. Ziel dieses die eigentliche Planung vorbereitenden Arbeitsschrittes ist eine Evaluierung.¹ Untersucht werden sollen:

1. die tatsächliche Umsetzung der Plansätze bisheriger Regionalpläne, also die Ausnutzung der durch den Regionalplan eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Siedlungszuwachsflächen),
2. der Steuerungseffekt, d. h. die Wirksamkeit der einzelnen Plansätze. Hinter dieser Aufgabenstellung steht die Frage, ob sich Veränderungen im Raum kausal auf den Regionalplan zurückführen lassen, ob der Regionalplan also, z. B. im Vergleich zu fachgesetzlichen Regelungen, erfassbare Wirkungen im Raum entfaltet.

Es handelt sich dabei also sowohl um eine Umsetzungs- bzw. Vollzugskontrolle als auch um eine Wirkungs- bzw. Erfolgskontrolle. Aus dem Ergebnis der Evaluierung sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Konsequenzen für die Neuaufstellung der Regionalpläne gezogen werden.

In § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HLPG ist geregelt, dass es den Oberen Landesplanungsbehörden obliegt, ein Raumordnungskataster zu führen. Ausführungen zu den wesentlichen Inhalten dieses Katasters enthält Anhang I.

Die bis in die 1990er-Jahre erstellten Raumordnungsgutachten bzw. Raumordnungsberichte, die regelmäßig der Erarbeitung von Regionalplänen zeitlich vorausgingen, sind im HLPG von 2002 nicht mehr vorgesehen.

Aussagen zur Plan-Umweltprüfung und zum Monitoring enthält das HLPG in der gültigen Fassung nicht. Eine Anpassung des Gesetzes an die Anforderungen des ROG ist vorgesehen.

Wesentliche landesgesetzliche Regelungen, die jenseits der Raumordnung Ansätze für ein Monitoring bieten, finden sich im Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG, vom 19. September 1980 in der Fassung vom 1. Oktober 2002), im Hessischen Wassergesetz (HWG, vom 6. Mai 2005), im Hessischen Forstgesetz (HFG, vom 19. September 1980 in der Fassung vom 10. September 2002), im Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, vom 23. September 1974 in der Fassung vom 5. September 1986) sowie im Hessischen Landesstatistikgesetz (HessLStatG, vom 19. Mai 1987 in der Fassung vom 21. März 2005) und im Hessischen Vermessungsgesetz (HVG, vom 2. Oktober 1992 in der Fassung vom 20. Dezember 2004).

In § 1a Abs. 2 HENatG wird in Form eines Grundsatzes des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgelegt, dass „der Erhaltungszustand der Biotop von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten“ zu überwachen ist. Hier wird der Bezug zu dem nach der FFH-Richtlinie geforderten Monitoring hergestellt.

¹ Eine entsprechende Regelung zur Evaluierung gibt es für den Landesentwicklungsplan nicht.

Ebenfalls als Grundsatz wird in § 1a Abs. 3 HENatG geregelt, dass unter anderem die Umweltbeobachtung im Sinne des § 12 Abs. 2 BNatSchG zu fördern ist.

Zuständig für die Erledigung dieser Aufgaben sind die Unteren Naturschutzbehörden in Zusammenarbeit mit den Oberen Naturschutzbehörden.

Konkrete Erfahrungen mit diesen beiden Aufgabenstellungen liegen bislang nicht vor.

§ 19 HENatG regelt, dass die Naturschutzbehörden ein Naturschutzregister (Natureg) führen. In diesem werden geschützte und einstweilig sichergestellte Teile von Natur und Landschaft sowie Flächen mit rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes zusammengestellt. Alle Sach- und Geodaten zu den Flächen mit rechtlichen Bindungen (d.h. Schutzgebiete, Investitionsflächen und Kompensationsflächen) sollen in Zukunft zentral und digital vorgehalten werden. Die EDV-technische Erfassung hat begonnen, ist aber landesweit noch nicht abgeschlossen.

In § 6 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ist geregelt, dass die Landesregierung Vorschriften erlassen kann, in denen die Überwachung der Gewässer geregelt wird. Gestützt auf diese Ermächtigungsnorm hat das Land die Verordnung zur Umsetzung des Wasserrahmenrichtlinie (VO-WRRL vom 17. Mai 2005) erlassen, die in § 8 Aussagen zur Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und in § 11 zur Überwachung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper enthält. Diese Überwachungen sind in Verbindung zu sehen mit der in § 4 Abs. 4 HWG geregelten Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im 6-jährigen Turnus.

Zuständig für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Oberen Wasserbehörden in Zusammenarbeit mit den Unteren Wasserbehörden und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie.

Konkrete Erfahrungen mit dieser Aufgabenstellung liegen bislang nicht vor.

§ 57 Abs. 1 HWG legt fest, dass das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie „die für den Gewässerschutz erforderlichen quantitativen und qualitativen Daten“ erfasst, bewertet und veröffentlicht.

§ 85 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (vom 13. Mai 2005) regelt, dass die Oberen Wasserbehörden ein Wasserbuch führen, in das außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschriebenen Eintragungen (insbesondere Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete) u. a. einzutragen sind: Heilquellenschutzgebiete, die Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern sowie die Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das wesentliche Umgestalten von Deichen.

■ **Zusammenstellung ausgewählter Überlegungen und Ansätze zum Monitoring**

§ 4 Abs. 3 Nr. 6 des Hessischen Forstgesetzes (HFG) regelt, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst u. a. folgende Aufgaben hat: „waldökologische, waldwachstums- und standortkundliche Untersuchungen, ... forstliche Landespflege und Umweltkontrolle ...“. Auf dieser Rechtsgrundlage werden ein jährlicher Waldzustandsbericht (vgl. auch § 41 a BWaldG) und die Flächenschutzkarte erarbeitet; auch die Hessische Biotopkartierung wird von der Serviceeinrichtung FIV (Forsteinrichtung, Information, Versuchswesen), die dem Landesbetrieb zugeordnet ist, betreut.

§§ 9 Abs. 1 sowie 10 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSG) regeln, dass unbewegliche Kulturdenkmäler und Bodendenkmäler, sofern letztere oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind, in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalbuch) aufgenommen werden. Eintragungen sind zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (d. h. die Denkmalwürdigkeit) nicht mehr vorliegt. Zuständig für das Führen des Denkmalbuchs ist das Landesamt für Denkmalpflege.

§ 2 Abs. 2 und 7 des Hessischen Landesstatistikgesetzes (HessLStatG) regeln die Aufgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes im Rahmen der Erhebung und Bereitstellung von Daten der amtlichen Statistik.

§§ 1–6, 13 und 16 a (HVG) enthalten die zentralen Aussagen zur Erhebung, Bereitstellung und Aktualisierung von Daten des Liegenschaftskatasters und des Landesluftbildarchivs. Zuständig ist das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Tab. 1: Gruppierung der Ansätze nach (Umwelt-)Medien

Daten für Umweltmedium Flora, Fauna, Biologische Vielfalt
NATUREG
NATIS
Flächenschutzkarte Hessen
Hessische Biotopkartierung
Waldökosystemstudie/Waldzustandsbericht
Daten für Umweltmedium Boden
Boden-Dauerbeobachtung
Daten für Umweltmedium Wasser
Kataster der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
Flächenschutzkarte Hessen
Retentionskataster Hessen
Wasserqualität
Daten für Umweltmedium Luft und klimatische Faktoren
Luftqualitätsüberwachung
Daten für Umweltmedium Landschaft
Landschaftszerschneidung in Hessen
Daten für Umweltmedium Kulturelles Erbe, Sachwert
Denkmalbuch
Daten für indirektes Monitoring
Amtliche Statistik
LIKA-online
Raumordnungskataster
Verkehrsmengenkarte
Straßenverkehr

Exkurs: Erfahrungen mit der Evaluierung hessischer Regionalpläne

Mit der gesetzlich geforderten Evaluierung haben sich im Vorfeld der Aufstellung der neuen Regionalpläne (5. Generation) die Regionen Süd- und Mittelhessen befasst, wobei sich Vorgehensweise und Ergebnisse unterscheiden.

Während Südhessen sich im Zuge der Evaluierung mit allen Themen (Kapiteln) des Regionalplans (Regionalplan Südhessen 2000) befasst hat, hat sich Mittelhessen aus zeitlichen und personellen Gründen auf ausgewählte Aspekte des Regionalplans Mittelhessen 2001 (z. B. Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr) beschränkt. Gegenstand der Überprüfung waren in beiden Fällen nicht nur Plansätze, die Ziele der Raumordnung umfassen, sondern auch regionalplanerische Grundsätze. Der Erkenntnisgewinn erfolgte dabei einerseits durch eigene Erhebungen (insbesondere Auswertung des Raumordnungskatasters und von raumbezogenen Statistiken), andererseits durch Befragung von Fachbehörden. Die Ergebnisse wurden teils verbal, teils quantitativ wiedergegeben.

Im Ergebnis konnte unter anderem festgestellt werden, inwieweit die Gemeinden ihre Wohnsiedlungsentwicklung an den seitens der Regionalplanung vorgesehenen Siedlungszuwachsf lächen orientieren, ob im Regionalplan ausgewiesene, geplante Straßen bzw. Hochspannungsleitungen mittlerweile gebaut wurden und ob die mit der Festlegung von sog. „Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege“ bzw. „Bereichen für die Grundwassersicherung“ verfolgten regionalplanerischen Ziele tatsächlich über die Ausweisung von Naturschutz- bzw. Wasserschutzgebieten einer Umsetzung nähergebracht wurden.

Vor allem räumlich und sachlich konkret formulierte Ziele konnten relativ einfach auf ihre Umsetzung überprüft werden, während es bei den raumordnerischen Grundsätzen eher darum ging, zu erfahren, wie die betroffenen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden) deren Wirksamkeit für ihr Handeln einschätzten. Zu prüfen war auch die Wirksamkeit solcher Ziele der Raumordnung, für die „parallel“ vergleichbare fachgesetzliche Regelungen und Instrumente vorliegen, welche ihrerseits mehr oder wenige großzügige Ausnahmen ermöglichen (Bsp.: Walderhaltung im Verdichtungsraum, Sicherung von regionalplanerischen Retentionsräumen/fachgesetzlichen Überschwemmungsgebieten vor Inanspruchnahme).